Bundesrat Drucksache **157/00**

17.03.00

In - FJ

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Ausländergesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 93. Sitzung am 16. März 2000 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses - Drucksache 14/2902 - den von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes
- Drucksache 14/2368 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Gesetz zur Änderung des Ausländergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Ausländergesetzes

§ 19 Abs. 1 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „vier" durch das Wort „zwei" ersetzt.
2. In Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „außergewöhnlichen" durch das Wort „besonderen" ersetzt.

Fristablauf: 07.04.00

Initiativgesetz des Bundestages

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

3. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine besondere Härte im Sinne von Satz 1 Nr. 2 liegt insbesondere vor, wenn dem Ehegatten wegen der aus der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft erwachsenden Rückkehrverpflichtung eine erhebliche Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange droht, oder wenn dem Ehegatten wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist; zu den schutzwürdigen Belangen zählt auch das Wohl eines mit dem Ehegatten in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Kindes."

4. Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Zur Vermeidung von Missbrauch kann die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 versagt werden, wenn der Ehegatte aus einem von ihm zu vertretenden Grund auf die Inanspruchnahme von Sozialhilfe angewiesen ist."

Artikel 2
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bundesrat Drucksache **157/00** (Beschluss)

07.04.00

Beschluss
des Bundesrates

Gesetz zur Änderung des Ausländergesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 750. Sitzung am 7. April 2000 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 16. März 2000 verabschiedeten Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946